

- dass sie nicht ausreichend dafür Sorge getragen hat, dass gegen die für Verstöße gegen die Gemeinschaftsregelung betreffend die Mitführung und Verwendung von Treibnetzen Verantwortlichen geeignete Maßnahmen getroffen werden, insbesondere durch Verhängung von abschreckenden Sanktionen gegen diese Personen;
- der Italienischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

1. Seitdem 1992 das Verbot eingeführt worden sei, Treibnetze mit einer Länge von mehr als 2,5 km mitzuführen und zu verwenden, und dieses Verbot im Jahre 2001 auf Treibnetze jeder Länge ausgedehnt worden sei, habe die italienische Fangflotte systematisch und massiv dagegen verstoßen.
2. Das Ausmaß und die Schwere dieser Verstöße seien direkt auf die Ineffizienz des italienischen Kontrollsystems für die Einhaltung dieses Verbots und auf die Unangemessenheit der Sanktionen zurückzuführen, die die italienische Rechtsordnung für die Verletzung dieses Verbots vorsehe.
3. Hierzu bemerkt die Kommission, dass die Aufsicht über die Verwendung von Treibnetzen von ganz verschiedenen Stellen gleichzeitig, im Verhältnis zu deren jeweiligen anderen Aufgaben sekundär und ohne entsprechende Koordinierung ausgeübt werde. Der Mangel an Personal, Zeit und nötigen Mitteln verhindere so eine effiziente Kontrolle.
4. Es fehle auch an einer entsprechenden Vorbereitung und strategischen Planung der Kontrolltätigkeiten betreffend die Verwendung von Treibnetzen. Die Kontrollaktivität müsste sorgfältig nach spezifischen Risikofaktoren geplant werden und einer umfassenden, integrierten und rationalen Strategie folgen. Außerdem müsste sie sich hauptsächlich auf verschiedene Zeiträume des Jahres sowie auf ganz bestimmte Regionen und Kontrollposten konzentrieren. Nichts von alledem sei jedoch von den italienischen Behörden unternommen worden.
5. Die mit der Kontrolle der Verwendung von „spadare“ (pelagische Treibnetze) betrauten Behörden hätten auch keinen Zugang zu den Informationen über die Ortung von Fischereiboote, die über das System der Kontrolle von Fischereifahrzeugen über Satellit (SKF), das in Art. 3 der Verordnung Nr. 2847/93 vorgesehen sei, gesammelt würden. Aus einer von der Kommission durchgeführten Untersuchung gehe außerdem hervor, dass eine sehr große Zahl von Fischereifahrzeugen noch nicht über die für das Funktionieren des Systems SKF notwendigen Anlagen für die Ortung über Satellit verfüge. Was die Datenerhebung betreffe, so seien die in der Verordnung Nr. 2847/93 vorgesehene Umstellung der Logbücher, der Anlanderklärungen und der Verkaufsabrechnungen auf EDV und erst recht die Abgleichung dieser Daten mit den über das System SKF gesammelten Informationen alles andere als effizient.
6. Wenn schon die von den italienischen Behörden ausgeübte Kontrolle über die Verwendung von „spadare“ völlig unbefriedigend

erscheine, so sei auch die Bekämpfung von Verstößen gegen die Gemeinschaftsbestimmungen über die Mitführung und Verwendung dieser Netze nicht effizienter.

7. Dazu bemerkt die Kommission erstens, dass die geltende italienische Sanktionsregelung entgegen Art. 9a der Verordnung Nr. 3094/86 <sup>(1)</sup> und entgegen den Bestimmungen, die dessen Inhalt später übernommen und erweitert haben, im Wesentlichen nur die Verwendung und die versuchte Verwendung von Treibnetzen, aber nicht ihr bloßes Mitführen verbiete.
8. Zweitens werde ein festgestellter Verstoß gegen das Verbot der Verwendung von Treibnetzen von den lokalen Kontrollbehörden vor allem aufgrund des vorhandenen sozialen Drucks nicht regelmäßig an die zuständigen Behörden weitergeleitet und jedenfalls nicht effizient verfolgt und geahndet. Die Anzahl und die Höhe der verhängten Sanktionen seien nämlich lächerlich gering.
9. Für die Kommission ist daher umfassend bewiesen, dass das in Italien zur Einhaltung der Gemeinschaftsbestimmungen über Treibnetze angewandte Kontroll- und Sanktionssystem völlig unzureichend sei, um die Erfüllung der mitgliedstaatlichen Pflichten aus Art. 1 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2241/87 sowie aus den Art. 2 Abs. 1 und 31 Abs. 1 und 2 der Verordnung Nr. 2847/93 zu gewährleisten.

<sup>(1)</sup> ABl. L 207, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 261, S. 1.

<sup>(3)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 des Rates vom 7. Oktober 1986 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände (ABl. L 288, S. 1).

### Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale amministrativo regionale della Campania (Italien), eingereicht am 16. Juni 2008 — Futura Immobiliare s.r.l. Hotel Futura u. a./Comune di Casoria

(Rechtssache C-254/08)

(2008/C 209/46)

Verfahrenssprache: Italienisch

### Vorlegendes Gericht

Tribunale amministrativo regionale della Campania

### Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Futura Immobiliare s.r.l. Hotel Futura u. a.

Beklagte: Comune di Casoria

**Vorlagefrage**

Ist die nationale Regelung, die in den Art. 58 ff. des Decreto Legislativo Nr. 507/1993 und in den Übergangsvorschriften enthalten ist, die gemäß Art. 11 des Decreto del Presidente della Repubblica Nr. 488/1999 mit den nachfolgenden Änderungen und Art. 1 Abs. 184 des Gesetzes Nr. 296/2006 die Gültigkeitsdauer der genannten Art. 58 ff. verlängert haben und damit den Fortbestand eines Systems mit Abgabencharakter zur Deckung der Kosten der Abfallbeseitigung geregelt und die Einführung eines Gebührensystems hinausgeschoben haben, bei dem die Kosten der Dienstleistung von denjenigen getragen werden, die die Abfälle erzeugen und abliefern, mit dem genannten Art. 15 der Richtlinie 75/442/EWG <sup>(1)</sup> in der durch Art. 1 der Richtlinie 91/156/EWG <sup>(2)</sup> geänderten Fassung und dem erwähnten Verursacherprinzip vereinbar?

<sup>(1)</sup> ABl. 1975, L 194, S. 39.

<sup>(2)</sup> ABl. 1991, L 78, S. 32.

**Klage, eingereicht am 17. Juni 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Italienische Republik****(Rechtssache C-257/08)**

(2008/C 209/47)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien**

*Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: N. Yerrell und L. Prete)

*Beklagte:* Italienische Republik

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Italienische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus der Richtlinie 2006/22/EG <sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über Mindestbedingungen für die Durchführung der Verordnungen (EWG) Nr. 3820/85 und (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über Sozialvorschriften für Tätigkeiten im Kraftverkehr sowie zur Aufhebung der Richtlinie 88/599/EWG des Rates verstoßen hat, dass sie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen, nicht erlassen oder jedenfalls nicht der Kommission mitgeteilt hat;
- der Italienischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie sei am 1. April 2007 abgelaufen.

<sup>(1)</sup> ABl. 2006 L 102, S. 35.

**Klage, eingereicht am 17. Juni 2008 — Kommission der Europäischen Gemeinschaften/Hellenische Republik****(Rechtssache C-259/08)**

(2008/C 209/48)

*Verfahrenssprache: Griechisch***Parteien**

*Klägerin:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: M. Patakia und D. Recchia)

*Beklagte:* Hellenische Republik

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 3 Abs. 1 und 2, 4 Abs. 1, 5 und 8 abs. 1 der Richtlinie 79/409/EWG <sup>(1)</sup> des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten verstoßen hat, dass sie nicht alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um die sich aus diesen Bestimmungen ergebenden Verpflichtungen in vollem Umfang oder/und ordnungsgemäß umzusetzen;
- der Hellenischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

1. Die Kommission habe die Vereinbarkeit der Maßnahmen, die die Hellenische Republik zur Umsetzung der Richtlinie 79/409/EWG ergriffen habe, geprüft. Diese Prüfung habe gezeigt, dass bestimmte Bestimmungen der Richtlinie nicht in vollem Umfang oder/und nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden seien.
2. Im Einzelnen ist die Kommission der Auffassung, dass die Hellenische Republik Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 79/409/EWG nicht umgesetzt habe, da sie nicht alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen habe, um eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume für alle unter Art. 1 fallenden Vogelarten zu bewahren, zu erhalten oder wiederherzustellen.
3. Ferner stellt die Kommission fest, dass Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG nicht vollständig und ordnungsgemäß umgesetzt worden sei, da der Umsetzungsakt die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Qualifizierung eines Gebiets als Schutzgebiet nicht zulasse, keine Vorschrift für den Schutz der Lebensräume enthalte, die sich außerhalb der Schutzgebiete befänden, aber an diese angrenzten, und auch keine Vorschrift für die Frage der Wiederherstellung der zerstörten Lebensräume und der Schaffung neuer enthalte, obwohl es sich um wichtige Ziele der Richtlinie handle.